## Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 5. September 2005

Seite 297

Nr. 48

### Verwaltungsordnung

# für das Zentrum für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (ZfH) der Universität Duisburg-Essen

Vom 31. August 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie des § 29 Abs. 1 und Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Organisation
- § 3 Aufgaben
- § 4 Leitung des Zentrums
- § 5 Vorstandsvorsitz und Geschäftsführung
- § 6 Wissenschaftlicher Beirat
- § 7 In-Kraft-Treten

## § 1 Rechtsstellung

Mit dieser Ordnung wird das bisher bestehende Zentrum für Hochschuldidaktik der Universität Essen in ein Zentrum für Hochschul- und Qualitätsentwicklung der Universität Duisburg-Essen (ZfH) umgewandelt. Das Zentrum für Hochschul- und Qualitätsentwicklung ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß §§ 29 und 31 Abs. 1 HG mit primären Aufgaben in der Erbringung wissenschaftlicher Dienstleistungen.

#### § 2 Organisation

- (1) Das Zentrum für Hochschul- und Qualitätsentwicklung gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche:
- Hochschuldidaktik
- Evaluation/Qualitätsentwicklung
- E-Learning
- Frauenförderung und Gender Mainstreaming
- (2) Die Aufgabenbereiche sind unbeschadet der Gesamtverantwortung des Zentrums für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Bereich verantwortlich.
- (3) Über eine Änderung, Erweiterung oder Ergänzung von Aufgabenbereichen entscheidet das Rektorat in Abstimmung mit dem Vorstand und nach Benehmensherstellung mit dem Senat.

#### § 3 Aufgaben

- (1) Das Zentrum für Hochschul- und Qualitätsentwicklung hat die Aufgabe, die Hochschuleinrichtungen bei der Qualitätsentwicklung ihrer Leistungen und Prozesse zu unterstützen. Zu diesem Zweck stellt es sicher, dass die Ergebnisse und Prozesse evaluiert werden und in Maßnahmen der Qualitätsentwicklung umgesetzt werden.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Zentrum mit Fachbereichen, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule eng zusammen. Es kooperiert mit anderen Hochschulen bzw. deren Einrichtungen in seinen Aufgabenbereichen.
- (3) Die Aufgabenbereiche Hochschuldidaktik, Evaluation/ Qualitätssicherung, E-Learning und Frauenförderung/ Gender Mainstreaming stimmen sich untereinander ab und arbeiten zur Erfüllung der Gesamtaufgabe zusammen.
- (4) Das Zentrum für Hochschul- und Qualitätsentwicklung legt dem Rektorat und dem Senat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bezeichnung gem. Senatsbeschluss vom 22.07.2005

#### § 4 Leitung des Zentrums

- (1) Das Zentrum für Hochschul- und Qualitätsentwicklung wird durch einen Vorstand geleitet, der bis zu fünf Personen umfasst, die über Kompetenzen in den Aufgabenbereichen des Zentrums verfügen, und dem mehrheitlich Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Der Vorstand entwickelt die strategischen Ziele und ist für die Zielerreichung und die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 verantwortlich.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
  - a) ein Mitglied des Rektorates,
  - b) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
  - bis zu drei weitere Personen, die durch das Rektorat im Benehmen mit dem Senat in den Vorstand entsandt werden.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder gem. Abs. 2 c) beträgt 4 Jahre. Wiederbenennung ist möglich.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
- (5) Der Vorstand entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des Zentrums. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beschluss über die Jahresplanung,
  - b) Beschluss über den von dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu erstellenden Jahresbericht nach § 3.
  - Beratung und Entscheidung über die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Mittel,
  - d) Vorschlag an die Rektorin oder den Rektor für die Besetzung der dem Zentrum zugewiesenen Stellen der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - e) Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums.
- (6) Die Vorstandsmitglieder vertreten die ihnen gem. § 3 Abs. 3 zugewiesenen Aufgabenbereiche unbeschadet der Gesamtverantwortung für das Zentrum eigenverantwortlich. Die Aufgabenzuweisung erfolgt nach Vorschlag des Vorstandes.
- (7) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Semester.

#### § 5 Vorstandsvorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die oder der Vorstandsvorsitzende hat folgende Aufgaben:
  - a) Leitung der Vorstandsitzungen,
  - b) Vertretung des Zentrums gegenüber den Institutionen der Hochschule und der Fachbereiche,
  - Berichterstattung gegenüber dem Senat und dem Rektorat.

- (3) Der Vorstand bestimmt ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, sofern sie oder er dies noch nicht ist. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt hauptamtlich die Geschäfte des Zentrums.
- (4) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Führung der Geschäfte des Zentrums,
  - b) Vorbereitung der Vorstandssitzungen,
  - Durchführung bzw. Kontrolle der Durchführung von Vorstandsbeschlüssen,
  - d) Erstellung des Jahresberichts,
  - e) Berichterstattung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Die Tätigkeit der Geschäftsführung endet mit der Tätigkeit im Zentrum für Hochschulentwicklung.

#### § 6 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstandes wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. In den wissenschaftlichen Beirat bestellt das Rektorat auf Vorschlag des Vorstands zehn Mitglieder von universitären und außeruniversitären Einrichtungen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Zentrums wissenschaftlich zu begleiten und den Vorstand bei der weiteren Entwicklung des Zentrums durch die Abgabe von Empfehlungen zu beraten.
- (3) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zu Beiratssitzungen zusammen.

### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Hochschuldidaktik der Universität Essen vom 28. November 2001 (Verkündungsblatt Seite 99/02) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 10.06.2005.

Duisburg und Essen, den 31. August 2005

Für den Gründungsrektor der Universität Duisburg-Essen Der Kanzler In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler